

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 31/2015

25. Jahrgang

18. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

- 68** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung für das Jahr 2016

- 69** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(27. Änderung vom 15.12.2015)

- 70** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 (3. Änderung vom 15.12.2015)

- 71** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982 (34. Änderung vom 15.12.2015)

- 72** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (17. Änderung vom 15.12.2015)

- 73** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12. 2010 (5. Änderung vom 15.12.2015)

- 74** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (23. Änderung vom 15.12.2015)

68

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung für das Jahr 2016**

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 495), ab 04.01.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, montags bis mittwochs von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 31.01.2016 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Finanzmanagement, Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer 106, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Mettmann, 16.12.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung****zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(27. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EURO	Bisher EURO
Mindestgebühr bis 20 km	179,49	175,15
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Rettungstransportwagen (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EURO	Bisher EURO
Mindestgebühr bis 20 km	347,31	409,56
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

70

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(3. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesucher gebrauchten Verkaufsraumes 3,22 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

71

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982 (34. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	EUR	bisher <u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,34	4,71
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,34	4,71
dem innerörtlichen Verkehr	3,69	4,00
dem überörtlichen Verkehr	2,60	2,83

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigung		Reinigung durch			
		wöchent-lich	14-täglich	<u>Stadt</u> Fahrbahn	<u>Gehweg</u>	<u>Grundstückseigentümer</u> Fahrbahn	<u>Gehweg</u>

b) Anliegerstraßen

175.	Kleine Schmalt		1		X			X
------	----------------	--	---	--	---	--	--	---

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (17. Änderung vom 15.12.2015)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungs- häufigkeit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	96,48 €	94,08 €
60 Liter	14-täglich	146,28 €	142,56 €
80 Liter	14-täglich	194,52 €	189,60 €
120 Liter	14-täglich	292,56 €	285,12 €
240 Liter	14-täglich	585,12 €	570,12 €
660 Liter	14-täglich	1.016,52 €	991,56 €
770 Liter	14-täglich	1.185,96 €	1.156,92 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.694,28 €	1.652,64 €
1.100 Liter*	wöchentlich	3.388,68 €	3.305,40 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	6.777,36 €	6.610,68 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	847,08 €	826,32 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.

Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.

Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 11,16 € (bisher 16,56 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 23 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

73

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
S a t z u n g
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (5. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2016)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2016

1,83 € je cbm

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2016

2,95 € je cbm

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2016

1,19 € je qm

§ 2

§ 9 (1) erhält folgende Einfügung:

...erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und **§ 53 c LWG NRW** Abwassergebühren...

§ 9

es wird ein (4) Absatz angefügt:

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Absatz (4) entfällt komplett

§ 11 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

- a. Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- b. Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- c. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen ungeschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 11 Absatz (7) entfällt komplett.

§ 14 wird wie folgt ergänzt:

- (1) c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 24 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

74

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987
(23. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren gemäß § 1 Buchstaben A bis I betragen:

A. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhallen

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. Große Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung)	252	239
2. Kleine Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung)	136	129
3. Leichenzelle je Bestattungsfall	260	248

B. Bestattungen

1. Für das Ausheben des Grabes und die Beisetzung des Sarges (ohne Sargträger) oder der Urne einschl. Ausschmückung des Grabes (inkl. Verwaltungs- und Gemeinkosten):

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
Personen über 5 Jahre	846	805
Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße a - c)*	653	610
Urnen – Reihengrab im anonymen Feld	621	591
Bestattung im Baumfeld (Urnengrab)	621	591
Urnenstele	525	499
Mehrkosten für Tiefengrab	635	605

C. Gestellung von Sargträgern
je Träger

69	65
----	----

D. Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. Verleihung der Nutzungsrechte für 30 bzw. 15 Jahre

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) Wahlgrab (30 J.) Erdgrab je Grabstelle	2.310	2.190
b) Urnengrab (15 J.)		
Urnengrab (Grabgröße a)*	1.770	1.680
Urnengrab (Grabgröße b)*	1.575	1.500
Urnengrab (Grabgröße c)*	1.485	1.425
Urnenstele	1:485	1:425

2. Wiederverleihung der Nutzungsrechte für Wahlgräber

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) Erdgrab je Grabstelle und Jahr	77	73
b) Urnengrab je Urnengrab und Jahr		
Urnengrab (Grabgröße a)*	118	112
Urnengrab (Grabgröße b)*	105	100
Urnengrab (Grabgröße c)*	99	95
Urnenstele	99	95

E. Nutzungsrecht an Reihengräbern

5. Bestattung im Baumfeld (Urnengrab) für 15 Jahre

1.440	1.375
-------	-------

F. Nutzungsrecht im anonymen Grabfeld

1. Urnengrab für 15 Jahre

1.440	1.375
-------	-------

G. Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl. deren jährl. Überprüfung auf Standfestigkeit

1. bei stehenden Grabsteinen	60	57
2. bei Kissensteinen	29	23
3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen	29	23

I. Sonstige Gebühren

1. Abräumen der Grabstelle (incl. Grabstein) nach Ende des Nutzungsrechtes

153	146
-----	-----

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 25 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2015

In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer